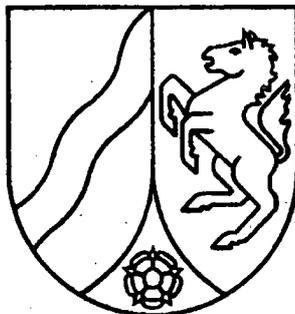


Beglaubigte Abschrift

M7527



Kopie an Mat. Stellungn.	WV:
INGEGANGEN	
09. SEP. 2005	
Rechtsanw. Büro Schröder	
Kopie an Mat. Kennzeichen.	Kopie an Mat. Zahlung
ZJA	

**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

[REDACTED]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schröder und Schröder, Gerhard-von-Are-Straße 4-6, 53111 Bonn,
Gz.: 1847 Schr/Ni,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2463240-438,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zimndorf,

wegen Asylgewährung

hat die 18. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 23.08.2005

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Dr. Schemmer

gereis
Kläg

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 14.09.1999 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Tatbestand

Der am .1975 in Sulaimania geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit muslimischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben in einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.05.1999 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit dem 01.01.2005 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrags an: Er sei von einem Islamisten erfolglos bedrängt worden, Mitglied einer islamistischen Partei zu werden. Er sei dann von Islamisten mit dem Tod bedroht worden.

Mit Bescheid vom 14.09.1999 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 des Ausländergesetzes nicht vorliegen. Zugleich forderte das Bundesamt den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall nicht fristgemäßer Ausreise die Abschiebung in den Irak an. Der Kläger könne sich nicht auf das Asyl-

gereist sei. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot. Eine politische Verfolgung des Klägers sei nicht gegeben. Ebenfalls könne eine extreme landesweite Gefahrenlage ausgeschlossen werden.

Am 29.09.1999 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im bisherigen Asylverfahren vorträgt: Er genieße Abschiebungsschutz, weil er schwer erkrankt sei. Er leide an einer schweren depressiven Störung und an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2005 hat der Kläger im Hinblick auf die Einreise auf dem Landweg die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 14.09.1999 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat über den Gesundheitszustand des Klägers und zu den voraussichtlichen Folgen einer erzwungenen Rückkehr des Klägers in den Irak Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten von Dr. Guido Flatten vom 22.12.2004 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Im Übrigen hat der Hauptantrag keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 14.09.1999 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der inhaltlich die Regelung in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG 1990) mitumfasst,

vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), BTDrucks. 15/420, S. 91,

darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG - in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes) anwendbar.

Mit Inkr
S. 19f
Ge
r

er
Mit Inkrafttreten von Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 dieses Gesetzes am 1. Januar 2005 ist das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in Geltung gesetzt worden; das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ist gleichzeitig außer Kraft getreten. Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelt. Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG. Übergangsvorschriften für anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren enthält das Zuwanderungsgesetz nicht, so dass es mit Inkrafttreten in diesen Verfahren zu beachten ist.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird aber im Unterschied zum bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG 1990 ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention, BGBl. 1953 II, S. 559) Bezug genommen („in Anwendung des Abkommens ...“). Die Sätze 3 bis 5 des § 60 Abs. 1 AufenthG verdeutlichen, dass der durch das Abkommen vermittelte Schutz innerstaatlich nunmehr auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt worden ist, so dass sich Deutschland insoweit dieser Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der europäischen Union angeschlossen hat,

Begründung des Gesetzesentwurfs a. a. O.

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten demgemäß nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, weil nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auch auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 – 9 C 15/96 –, BVerwGE 104, 254, 256 f.; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 28. April 2005 – 5 K 1587/03.A –, Juris.

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Damit geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus. Dies unterscheidet § 60 Abs. 1 AufenthG von § 51 AuslG 1990.

Nach Auffassung der Kammer können nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht.

§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG stimmt in wesentlichen Teilen mit Art. 6 der Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29.04.2004 überein. Diese Richtlinie über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) wurde am 30.09.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist nach Art. 39 am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten (ABl. 2004 L Nr. 304, S. 12). Die Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes ist bereits jetzt im Wege gemeinschaftskonformer Auslegung gefordert. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie läuft zwar erst am 10.10.2006 ab (Art. 38 Abs. 1). Sie ist aber insoweit teilweise in Gestalt des Aufenthaltsgesetzes in nationales deutsches Recht umgesetzt worden,

Vgl. VG Köln, Urteil vom 10.06.2005 – 18 K 4074/04.A –, Juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 10.03.2005 - A 2 K 12193/03 –, Juris.

Weder das Aufenthaltsgesetz noch die Qualifikationsrichtlinie enthalten eine nähere Bestimmung des Begriffs des nichtstaatlichen Akteurs (vgl. andererseits Art. 2 der Qualifikationsrichtlinie). Aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG und auch aus der Gegenüberstellung mit lit. a, wonach die Verfolgung von dem Staat ausgehen kann, folgt aber, dass der nichtstaatliche Akteur der Handelnde ist, der nicht über staatlichen Strukturen verfügt. Aus der Gegenüberstellung von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG und lit. b folgt des Weiteren, dass nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG die Handelnden sind, die nicht Parteien oder Organisationen sind, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Allerdings sind Parteien oder Organisationen in Abgrenzung zu lit. a gleichfalls Akteure ohne staatliche Strukturen, wenngleich sie feste Ordnungsstrukturen aufweisen oder gar staatsähnlich verfasst sein können. Anerkennt § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG darüber hinaus ausdrücklich eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren, so zeigt dies,

dass sonstige nichtstaatliche Akteure gemeint sind, die keinen Organisationsgrad aufweisen, wie er für Parteien oder Organisationen üblich ist, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Nichtstaatliche Akteure können daher sonstige Organisationen, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein. Es ist danach für eine Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG nicht erforderlich, dass die Verfolgung von Gruppen ausgeht, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b AufenthG ähnlich sind. Würde man dies verlangen,

so VG Regensburg, Urteil vom 24. Januar 2005 – RN 8 K 04.30779 –

so wäre § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG außerdem weitgehend überflüssig. Entsprechende Sachverhalte könnten unter lit. b gefasst werden, indem sie zumindest dem unbestimmten Begriff der Organisation zugeordnet werden.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG kann demgemäß - vorbehaltlich einer innerstaatlichen Fluchtalternative - eine Verfolgung von sonstigen nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz bei der Gefahr von sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus,

vgl. zu § 53 Abs. 6 AuslG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 329 f.

Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gelten unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines

Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Asyl oder Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Die hinreichende Sicherheit vor Verfolgung ist dann nicht gegeben, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen Verfolgung oder aber das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als "reale" Möglichkeit erscheinen lassen. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 344 f.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f.

Eine Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kommt nicht in Betracht, weil objektive Anhaltspunkte eine Verfolgung des Klägers bei seiner Rückkehr in den Irak nicht als möglich erscheinen lassen.

Hinsichtlich der Variante des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a AufenthG sind die Voraussetzungen deshalb nicht gegeben, weil das bisher herrschende Baath-Regime in der zweiten Aprilwoche 2003 zusammengebrochen ist und keine staatliche Macht im Irak mehr ausübt. Die hinreichende Gefahr einer politischen Verfolgung im Irak durch dieses Regime lässt sich daher nicht mehr feststellen,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 13. Mai 2004 – 20 A 1206/02.A –, vom 27. Juli 2004 – 9 A 3288/02.A und 9 A 3441/01.A – und vom 12. November 2003 – 9 A 1447/03.A; ad-hoc-Berichte des Auswärtigen Amtes vom 7. August und vom 6. November 2003 sowie Bericht vom 10.06.2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak.

Eine politische Verfolgung des Klägers durch eine andere staatliche Organisation ist ebenfalls nicht ersichtlich. Dabei kann dahinstehen, ob als Bezugspunkt für die Prüfung

der Gr
mur
ir

itz zu
ing

der Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung die irakische Übergangsregierung oder die multinationalen Truppen in Betracht kommen. Es ist nicht entscheidungsrelevant, wer im Irak im asylrechtlichen Sinne effektiv und stabilisiert die Herrschaftsmacht ausübt. Sind dies noch die multinationalen Truppen, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger durch sie Verfolgung drohen könnte. Ist als Herrschaftsmacht die noch im Amt befindliche Übergangsregierung anzusehen, sind Verfolgungsmaßnahmen durch sie genauso wenig ersichtlich.

Entsprechendes gilt auch für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b AufenthG. Es ist nicht ersichtlich und es wird vom Kläger auch nicht geltend gemacht, dass eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG von Parteien oder Organisationen ausgeht, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen.

Des Weiteren besteht kein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG. Dem Kläger droht keine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aus Gründen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die von dem Kläger befürchtete Verfolgung durch islamistische Aktivisten sieht das Gericht nicht als hinreichend wahrscheinlich an. Das Gericht geht zwar entsprechend dem Vorbringen des Klägers davon aus, dass sein Vater und 2 seiner Brüder zu Tode gekommen sind. Es ist aber nicht ersichtlich, dass Islamisten hierfür verantwortlich sind. Dies behauptet der Kläger auch nicht. Vielmehr hat er dem Gutachter am 30.11.2004 mitgeteilt, er wisse nicht, welche Gruppe seinen Vater getötet habe. Die Behauptung in dem Schriftsatz vom 27. Januar 2004, der Vater des Klägers sei von Islamisten getötet worden, hat der Kläger daher nicht aufrechterhalten. Im Übrigen hat der Kläger dem Gutachter mitgeteilt, einer der Brüder sei durch einen Autounfall gestorben und der andere aufgrund einer Krankheit (Bl. 150 f. der Gerichtsakte). Objektive Anhaltspunkte lassen daher eine Wiederholung der ursprünglichen Verfolgung nicht als fassbare Möglichkeit erscheinen. Der Kläger hat im Übrigen derartige Umstände auch nicht vorgetragen.

Der Hilfsantrags des Klägers hat indessen Erfolg.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind gegeben.

Abgesehen von einer die Rechtsfolge betreffenden Änderung („soll“ statt „kann“), die für die – gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG weiterhin vom Bundesamt zu treffende – lediglich auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift bezogene Feststellung unerheblich ist, entspricht der Wortlaut des § 60 Abs. 7 AufenthG dem des § 53 Abs. 6 des außer Kraft getretenen Ausländergesetzes.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (Satz 2). Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG können aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Inhalt angeordnet werden, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt werden. Diese Bestimmung entspricht der Regelung in dem außer Kraft getretenen § 54 AuslG 1990.

Für die Frage, wann eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist im Ansatz auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zurückzugreifen,

vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 330; Beschluss vom 18. Juli 2001 – 1 B 71.01 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 46.

Danach ist eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu bejahen, wenn die für die Annahme einer erheblichen Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte. Davon kann im Hinblick auf die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung auch bei einer geringe-

ren als 50prozentigen Eintrittswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Eine nur theoretische Möglichkeit des Eintritts der befürchteten Rechtsgutverletzung reicht jedoch für eine tatbestandsmäßige Gefahrensituation nicht aus,

vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118.90 –, BVerwGE 89, 162, 169 f.

Im Gegensatz zum Asylrecht ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch dann anzulegen, wenn der Ausländer bereits vor seiner Ausreise ins Bundesgebiet Verletzungen der in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG genannten Rechtsgüter hat hinnehmen müssen. Der Begriff der Konkretheit der Gefahr in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG statuiert das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten, erheblichen Gefährdungssituation. Abschiebungsschutz wegen einer beachtlichen wahrscheinlichen, erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit kann nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur gewährt werden, wenn diese landesweit droht,

vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 330.

Eine solche Gefahr liegt hier als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vor. Es besteht für den Kläger nach Einschätzung des Gutachters Dr. Flatten eine beachtliche Suizidgefahr bei Rückkehr in den Irak, die sich aufgrund der Rückführung an den Ort des damaligen Verfolgungsgeschehens ergeben würde. Es kommt gefahrenerhöhend hinzu, dass eine hinreichende medizinische Behandlung des Klägers zurzeit im Irak nicht möglich ist. Die medizinische Versorgung im Irak ist nämlich nach wie vor angespannt,

vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak.

So ist nach Auskunft der schweizerischen Flüchtlingshilfe zu psychologischen und psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten im Irak vom 23. Mai 2005 die medizinische Versorgung von psychisch Kranken im Irak problematisch und die Versorgung mit Medikamenten unregelmäßig. Zurzeit stehen im Irak weder ausreichende sächliche Mittel

zur psychiatrischen und psychologischen Behandlung noch ausreichendes Fachpersonal angesichts der Vielzahl von behandlungsbedürftigen Menschen zur Verfügung. Selbst wenn es dem Kläger gelänge, sich im Irak gegen seine Krankheit behandeln zu lassen, spräche gegen den Erfolg der Therapie die gegenwärtige katastrophale Sicherheitslage im Irak, die der Beklagten auch hinreichend bekannt ist,

vgl. dazu näher VG Köln, Urteil vom 10.06.2005 – 18 K 4074/04.A -, Juris.

Gegenwärtig muss nämlich jeder, der sich im Irak aufhält, jederzeit ernsthaft damit rechnen, Opfer eines willkürlichen terroristischen Anschlags zu werden. Auch diese katastrophalen Bedingungen würden nach Einschätzung des Gutachters die depressive Symptomatik des Klägers im Zusammenhang mit einer Abschiebung erheblich verstärken.

Die in dem Gutachten geäußerten Einschätzungen und Beurteilungen sind nachvollziehbar und weisen keine greifbaren Mängel auf. Sie sind von Seiten der Bundesamtes auch nicht ansatzweise geltend gemacht worden. In seiner Stellungnahme zu dem Gutachten hat das Bundesamt allein auf die Möglichkeit einer ausreichenden Behandlung des Klägers im Irak abgestellt, die allerdings nach den obigen Feststellungen gerade nicht gegeben ist.

Schließlich wird die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch nicht durch § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gesperrt. Eine allgemeine Gefahr im Sinne der letztgenannten Regelung liegt nur vor, wenn eine größere Gruppe von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist und diese deshalb nur aufgrund einer politischen Leitentscheidung gemäß § 60a AufenthG berücksichtigt werden darf,

vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG 1990 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 327, Urteil vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, DVBl. 1996, S. 1257, Urteil vom 19. November 1996 – 1 C 6.95 –, BVerwGE 102, 249, 258. Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, BVerwGE 115, 1, 4 f.

So liegt es hier nicht. Hier würde die befürchtete Gesundheitsgefahr dem Kläger individuell wegen der bei ihm bestehenden Dispositionen drohen, mag seine Krankheit auch

nachperso-
nung.
zu

keine „Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 83 b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g



Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.